



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)  
Punkt 4 der vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

### **Unterabschnitte 9.3.x.40 und 7.2.4.40**

Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrtsunion (EBU)<sup>1 2</sup>

#### **I. Einleitung**

1. In der siebzehnten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurde das von der EBU vorgelegte Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/15 über die Notwendigkeit einer Änderung der Feuerlöschvorschriften für Tankschiffe diskutiert. In der achtzehnten Sitzung legte die EBU mit dem informellen Dokument INF.9 einen überarbeiteten Vorschlag vor. Da die Sachkundigen die Zielsetzung des Vorschlags positiv beurteilten, wurde vereinbart, dass in der neunzehnten Sitzung eine geänderte Fassung vorgelegt werden soll, die das gegebene Feedback berücksichtigt.

2. Unterabschnitt 9.3.x.40.1 lautet derzeit wie folgt:

„9.3.x.40.1 Das Schiff muss mit einer Feuerlöscheinrichtung versehen sein.

Die Einrichtung muss den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- Sie muss von zwei unabhängigen Feuerlösch- oder Ballastpumpen gespeist werden. Eine davon muss jederzeit betriebsbereit sein. Diese Pumpen sowie deren Antrieb und deren elektrische Anlagen dürfen nicht im gleichen Raum aufgestellt sein.

- Sie muss durch eine Wasserleitung versorgt werden, die im Bereich der Ladung oberhalb des Decks mindestens drei Wasserentnahmeanschlüsse hat. Es müssen drei dazu passende, ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm vorhanden sein. Mindestens zwei nicht vom gleichen Anschlussstutzen ausgehende Wasserstrahle müssen gleichzeitig jede Stelle des Decks im Bereich der Ladung erreichen können.

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/28 verteilt.

<sup>2</sup> Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/208, Abs. 106 und ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7b).

- Durch ein federbelastetes Rückschlagventil muss sichergestellt sein, dass Gase nicht durch die Feuerlöcheinrichtung in Wohnungen oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.
- Die Kapazität der Einrichtung muss mindestens so ausgelegt sein, dass bei gleichzeitiger Benutzung von zwei Sprühstrahlrohren von jeder Stelle an Bord aus eine Wurfweite erreicht wird, die mindestens der Schiffsbreite entspricht.“

## II. Änderungsvorschläge

3. Absatz 9.3.x.40.1 zweiter Gedankenstrich wird wie folgt geändert:

„- Sie muss durch eine Wasserleitung versorgt werden, die im Bereich der Ladung oberhalb des Decks mindestens drei Wasserentnahmeanschlüsse hat. Es müssen drei dazu passende, ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm vorhanden sein. Alternativ können ein oder mehrere Schläuche durch ausrichtbare Strahl-/Sprührohre mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm ersetzt werden. Mindestens zwei nicht vom gleichen Anschlussstutzen ausgehende Wasserstrahle müssen gleichzeitig jede Stelle des Decks im Bereich der Ladung erreichen können.“

4. Unterabschnitt 7.2.4.40 wird wie folgt geändert:

**„7.2.4.40 Feuerlöcheinrichtungen**

Während des Ladens oder Löschens müssen auf Deck im Bereich der Ladung die Feuerlöcheinrichtungen, die Feuerlöschleitung mit Wasserentnahmeanschlüssen einschließlich Anschlussstücken und Strahl-/Sprührohren und/oder Schläuchen einschließlich Anschlussstücken und Stahl-/Sprührohren in Bereitschaft gehalten werden. Die Wasserversorgungsanlage muss vom Steuerstand und von Deck aus in Betrieb gesetzt werden können.

Bei kalter Witterung müssen die Feuerlöschleitungen und Wasserentnahmeanschlüsse vor dem Einfrieren geschützt werden.“

\*\*\*